

Aktenzeichen: 4 AZN 697/84

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Beschluß vom 13. Februar 1985

- 4 AZN 697/84 -

I. Arbeitsgericht Mainz

Urteil vom 13. Januar 1983

- 3 Ca 1554/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Rheinland-Pfalz

Urteil vom 17. Juli 1984

- 3 Sa 347/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Begründete Nichtzulassungsbeschwerde - Vorarbeiterbegriff

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72 a Grundsatz; TVAL II § 57 (Arbeiter bei
Stationierungstreitkräften)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats

Vorarbeiterbegriff des TVAL II (§ 57)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 697/84

3 Sa 347/83 Rheinland-Pfalz

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 13. Februar 1985 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Bermel und Pallas beschlossen:

Auf die Beschwerde der Beklagten wird gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 17. Juli 1984 - 3 Sa 347/83 - die Revision zugelassen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Der der Gewerkschaft ÖTV angehörende Kläger steht seit dem Jahre 1976 als Arbeiter in den Diensten der amerikanischen Stationierungsstreitkräfte. Zeitweilig hat er die tarifliche Vorarbeiterszulage erhalten. Die Parteien streiten im vorliegenden Rechtsstreit um die Vorarbeitereigenschaft des Klägers im tariflichen Sinne.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. August 1981 Vergütung nach den tariflichen Bestimmungen für Vorarbeiter gemäß § 57 TVAL II zu zahlen. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat unter teilweiser Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils für den Anspruchszeitraum ab 1. Februar 1982 nach dem Klagebegehren erkannt, im übrigen die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen.

Hiergegen richtet sich die von der Beklagten eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde.

Die Nichtzulassungsbeschwerde der Beklagten ist zulässig und begründet.

Der Rechtsstreit betrifft die Auslegung eines Tarifvertrages im Sinne von § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG, weil darin darüber zu entscheiden ist, ob der Kläger Vorarbeiter im Sinne von § 57 TVAL II ist und dementsprechende tarifliche Mindestvergütung beanspruchen kann. Dabei kommt es im einzelnen auf die von den Vorinstanzen und den Parteien erörterten Rechtsfragen an, wieviele Mitarbeiter zur Erfüllung der tariflichen Vorarbeitereigenschaft dem Vorarbeiter unterstellt sein müssen, ob der Vorarbeiter selbst der von ihm geleiteten Arbeitsgruppe zuzurechnen ist, wie er zu anderen Arbeitnehmern mit Aufsichtsfunktionen abzugrenzen ist und welche Aufgaben ihm obliegen müssen.

Diesen Rechtsfragen kommt, wie die Beklagte zutreffend ausführt, auch grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG zu. Während der Senat sich schon mit Fragen der tariflichen



- 3 -

Vorarbeiterzulage in anderen Tarifbereichen beschäftigt hat (vgl. die Urteile vom 24. Januar 1979 - 4 AZR 517/77 - AP Nr. 2 zu § 28 BMT-G II und vom 19. Juni 1963 - 4 AZR 125/62 - AP Nr. 116 zu § 1 TVG Auslegung), liegen noch keine Entscheidungen des Senats zu dem spezifischen Begriff des Vorarbeiters im Sinne von § 57 TVAL II vor. Wie die Beklagte zutreffend im einzelnen dargelegt hat, haben die zur Beurteilung stehenden Rechtsfragen auch grundsätzliche Bedeutung, da sie für eine große Zahl von Arbeitnehmern im Dienste der alliierten Stationierungsstreitkräfte einschlägig sind.

Die Kosten des Peschwerdeverfahrens sind Teil der Kosten des Revisionsverfahrens.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen das vorgenannte Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz kann Revision innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zustellung dieses Beschlusses beim Bundesarbeitsgericht (Graf-Bernadotte-Platz 3, 3500 Kassel-Wilhelmshöhe) eingelegt werden.

Die Revision ist gleichzeitig oder innerhalb eines Monats nach ihrer Einlegung schriftlich zu begründen. Revision und Revisionsbegründung müssen von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Pallas

Dr. Bermel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)